

elt am 23.07.2018

## EINSCHREIBEN

Dr. Dietmar Pletz  
Zum Lohbusch 36  
42111 Wuppertal

22. Juli 2018

An den  
Rat der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Anregung nach § 24 GO NRW zur Ergänzung des § 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, die Satzung über die Abwasserbeseitigung aufgrund aktueller Erfahrungen dahingehend zu erweitern, dass eine mögliche Befreiung von der Anschlusspflicht, anfallendes Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal anzuschließen, nicht nur bei einem unverhältnismäßig hohen, nicht zumutbaren Aufwand zu ermöglichen (§ 8), sondern auch die Versickerung zuzulassen, sofern diese für die Umwelt schadlos möglich ist, zumindest bei Wohnhäusern.

#### Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht nur möglich, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation einen unverhältnismäßig hohen, nicht zumutbaren Aufwand erfordert. Nach Ansicht des städtischen Rechtsamtes sind Anschlusskosten von etwa 25.000 Euro für einen Niederschlagswasseranschluss an die Kanalisation bei einem Einfamilienwohnhaus nicht unzumutbar. Die Möglichkeit der Befreiung ist demnach ausschließlich an die finanzielle Zumutbarkeit geknüpft. Ob der Anschluss auch ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist, wird aufgrund einschränkender Ausnahmetatbestände in der Abwassersatzung nicht geprüft und spielt für die Wasserbehörde und das Verwaltungsgericht demzufolge bei der Entscheidung auch keine Rolle.

Wetterereignisse mit stärkerem Regenaufkommen wie Ende Mai des Jahres, führten auch in Wuppertal zu nicht unerheblichen Schäden. Selbst in meinem Wohnumfeld Dönberg, wo die Niederschlagsmenge bei weitem nicht das Ausmaß wie in Elberfeld erreichte, drückte Regenwasser durch die Kanalisation in diverse Kellerräume ein.

Aufgrund der durch Regenfälle entstandenen Schäden wäre darüber nachzudenken, ob der im Jahre 2006 erfolgte Paradigmenwechsel von bis dahin geförderter Versickerung, hin auf einen Anschlusszwang von versiegelten Flächen an die öffentliche Kanalisation, allein zur Regenerierung von Einnahmen, noch zeitgemäß und im Hinblick auf eine Zunahme von starken Regenereignissen, noch sinnvoll und zukunftsorientiert ist, zumal alle bisher befristet erteilte Genehmigungen auf Versickerung nach Fristablauf nun auch an den Abwasserkanal anzuschließen wären.

Seit einigen Jahren wird auf die Zunahme von Starkregen, auch in NRW, hingewiesen. So führten z.B. höhere Regenmengen im Jahr 2014 in Münster und 2016 am Niederrhein dazu, dass das Landesumweltministerium mit dem Bauministerium im Jahre 2016 sich dazu veranlasst sahen, ein „Konzept Starkregen NRW“ zu veröffentlichen. Ziel dabei ist, das Abwassersystem von Regenwasser zu entlasten. Als Maßnahmen werden u.a. das Anlegen von Regenrückhalteräumen, Versickerungsmöglichkeiten und Dachbegrünung genannt. Genau das Gegenteil dieser Zielsetzung wird in Wuppertal seit 2006 per Satzung gefordert und praktiziert, denn der Regenwasseranschlusszwang an die Kanalisation führt nicht zu einer Entlastung des Abwassersystems, sondern im Gegenteil, zu einer zusätzlichen Belastung des Systems, insbesondere dort, wo das Trennsystem noch nicht eingeführt ist und das Regenwasser als Mischwasser der Kläranlage zugeführt wird.

Obwohl die Folgen und Nachteile einer zusätzlichen Belastung des Abwassersystems durch diesjährige Regenereignisse drastisch vor Augen geführt wurden, fordert uns die Stadt Wuppertal nun auf, 120 qm Hausdachfläche an den Mischwasserkanal unserer Straße anzuschließen und damit die seit Jahrzehnten problemfreie Regenwasserversickerung der Hausdachflächen, d.h. bereits lange Zeit vor dem Kauf des Hauses im Jahre 1988, auf unserem 1.002 qm großen Grundstück zu beenden.

Um dieser Forderung nachzukommen, müssen die vorhandenen und funktionstüchtigen Regenfallrohre zur Gartenseite und Dachrinnen entfernt werden. Die dann erforderlichen neuen Dachrinnen müssen mit einem Gefälle zur Straße versehen und mit Regenfallrohren zur Straßenseite bestückt werden. Der Kanalbauer muss nun durch den Vorgarten und unter die Hausgaranzufahrt eine Verbindungsleitung der beiden Regenfallrohre einrichten und diese dann an den in ca. 3 m Tiefe liegenden Abwasserverbindungskanal zwischen Haus und Straßkanal anschließen. Gemäß der Kostenvoranschläge haben wir für die geforderten Maßnahmen 19.253,48 Euro zu investieren. Dem stehen jährlich 234,00 Euro städtische Einnahmen an Gebühren (120 qm Dachfläche mal 1,95 Euro je qm versiegelte Fläche) gegenüber. Das heißt, in ca. 83 Jahren erhält die Stadt den Betrag an Gebühren, den wir als über 70 jährige Rentner jetzt zu investieren hätten.

Als Begründung für den Anschlusszwang versiegelter Grundstücksflächen an die öffentliche Kanalisation führt die Stadt insbesondere die notwendigen Einnahmen zum Betrieb der Abwasserentsorgung auf („denn wenn Gebührenzahler aus Kostengründen die Gemeinschaft aufkündigen, steigen allein deswegen für die verbleibenden Gebührenzahler die Gebühren“). Andererseits wird von der Stadt „umweltorientiertes Verhalten im gebührenrechtlich möglichen Rahmen gefördert“. So werden z.B. Flächen mit Dachbegrünung und Flächen mit Ökopflaster mit reduzierten Kosten belegt. In Anlehnung an diese Möglichkeit haben wir Ihrer Wasserbehörde angeboten, bei Beibehaltung der derzeitigen Eigenversickerung, einen fiktiven Einleitungsbetrag zu zahlen und uns damit zusätzlich auch an den Kosten für die Bereitstellung der Regenwasserentwässerung zu beteiligen, dies wurde jedoch abgelehnt.

Aufgrund neuerer Kenntnisse zur Klimaentwicklung, deren prognostizierte Folgen sich nun durch reale Ereignisse bestätigen, ist eine Neubetrachtung der Abwassersatzung geboten. Die Zunahme von Starkregen ist nicht theoretischer Natur, es ist ein unumkehrbarer Fakt, der unverzügliche politische Entscheidungen fordert. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel investieren zu müssen, können Sie als Kommune bereits mit einer Ergänzung der Abwassersatzung um die Möglichkeit, auch eine Versickerung dort zuzulassen, wo sie ökologisch möglich ist, einen ersten Beitrag zu einer vorsorgenden Entlastung des Abwassersystems leisten, ohne dafür finanzielle Aufwendungen erbringen zu müssen. Ich bitte Sie, § 8 der Abwassersatzung dementsprechend zu ergänzen und zur Entscheidungsfindung Ihren Ausschuss für Umwelt zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Pletz